

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 8. Mai 2014 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) bis Punkt 16 a)
Eduard HIESS (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP) bis Punkt 10
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM (ÖVP)
Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Otmar POLZER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)
Gerhard KRAUS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Markus FÜHRER (UBL) ab Punkt 2
Herbert HÖPFL (UBL)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) ab Punkt 16 b)
StR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP) ab Punkt 11
StR Susanne WIDHALM (ÖVP)
GR Johann BERNDL (ÖVP)
GR Astrid LENZ (ÖVP)

Nicht entschuldigt: GR Markus FÜHRER (UBL) bis Punkt 1

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 30.04.2014 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 30.04.2014 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Eduard HIESS bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR ÖKR Alfred STURM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten, Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 Personalaufnahmen für die Bereiche:

- Bürgerservice
- Bauhof

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil haben sich die BewerberInnen vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. März 2014
- 2) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde und der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2014
- 3) Aufnahme von Darlehen
 - a) zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage – Leitungskataster“ in der Gesamthöhe von EUR 452.000,00
 - b) zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ in der Gesamthöhe von EUR 68.000,00
 - c) zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 752.000,00
- 4) GIP.nö – Kooperationsvertrag über Datenaustausch mit dem Land Niederösterreich
- 5) Resolution Volksbefragung
- 6) Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens
- 7) Subvention für Sporthaussanierung
- 8) Subvention für Tennisplatzsanierung bei Freizeitzentrum
- 9) Subvention Warming-Up-Day 2014
- 10) Verpachtung der Pflanzsteige Nr. 5 und 6 in der Thayalände
- 11) Übereinkommen betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes in Waidhofen an der Thaya
- 12) Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz
- 13) Grundstücksangelegenheiten, Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet
- 14) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Nichtöffentlicher Teil:

- 15) Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 14 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya

16) Personalangelegenheiten

- a) Personalnummer 179, Anstellung eines Verwaltungsbediensteten auf unbestimmte Zeit
- b) Personalnummer 180, Anstellung einer Verwaltungsbediensteten auf unbestimmte Zeit
- c) Personalnummer 173, Anstellung einer Reinigungskraft auf unbestimmte Zeit
- d) Personalnummer 4163, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe und Bestellung zur Leiterin auf bestimmte Zeit
- e) Personalnummer 4050, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 7
- f) Personalnummer 149, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe

17) Berichte

StR Eduard HIESS
Mozartstraße 6
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 08.05.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Alfred Sturm
3830 Ulrichschlag 37

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 08.05.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten, Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. März 2014

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde und der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2014

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 09.12.2013 Punkt 3 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2013 gab es Veränderungen bei den Soll-Überschüssen bzw. bei den Soll-Abgängen im außerordentlichen Haushalt. Weiters wurden verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie der Stiftung Bürgerspital überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
<u>Ordentlicher Haushalt</u>					
Einnahmen					
2/0100+8270	Zentralamt Ersätze Personalkosten durch Gemeindeverbände	98.500,00	102.000,00		
2/0150+8170	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit Kostenersätze Stadtnachrichten	18.000,00	22.000,00		
2/2400+8240	Kindergarten I Waidhofen Mieten Bewegungsraum	1.400,00	2.000,00		
2/2400+8290	Kindergarten I Waidhofen Sonstige Einnahmen	4.600,00	6.100,00		
2/3200+2980	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Entnahme aus Abfertigungs- rücklage	6.900,00	0,00		
2/4230+2980	Essen auf Rädern Entnahme aus Rücklagen	0,00	13.700,00		
2/4290+8710	Freie Wohlfahrt Subvention des Landes „Waidhofen Sozial – Aktiv“	0,00	1.000,00		
2/5600+2980	A. ö. Krankenhaus Entnahmen aus Tilgungsrücklage KRAZAF-Lücke	0,00	3.008.200,00		
2/5600+8230	A. ö. Krankenhaus Zinsen aus KRAZAF-Rücklage	0,00	11.300,00		
2/5600+8615	A. ö. Krankenhaus Zinsenzuschuss des Landes	400,00	900,00		
2/6400+8710	Straßenverkehr Subvention des Landes	0,00	200,00		
2/8150+8070	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Kostenersätze	5.500,00	9.200,00		
2/8160+8290	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Sonstige Einnahmen	0,00	900,00		
2/8310+8290	Freizeitzentrum Sonstige Einnahmen	1.300,00	1.800,00		
2/8500+8290	Wasserversorgung Waidhofen Sonstige Einnahmen	0,00	300,00		
2/8500+8500	Wasserversorgung Waidhofen Wasseranschluss-, ergänzungs- und Sonderabgaben	34.000,00	44.000,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
2/8500+8522	Wasserversorgung Waidhofen Wasserbezugsgebühren	490.000,00	485.000,00		
2/8500+8600	Wasserversorgung Waidhofen Zuschuss des Bundes	6.500,00	12.900,00		
2/8501+8522	Wasserversorgung Hollenbach Wasserbezugsgebühren	20.800,00	19.400,00		
2/8510+8500	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanaleinmündungs-, ergänzungs- und Sonderabgaben	63.000,00	84.000,00		
2/8510+8521	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanalbenützungsgebühren	2.006.700,00	2.010.000,00		
2/8510+8600	Abwasserbeseitigung Waidhofen Zuschuss des Bundes	106.000,00	118.000,00		
2/8510+8602	Abwasserbeseitigung Waidhofen Investitionskostenzuschuss des Bundes	6.600,00	0,00		
2/8519+8521	Abwasserbeseitigung Schlagles Kanalbenützungsgebühren	7.100,00	9.100,00		
2/8519+8600	Abwasserbeseitigung Schlagles Zuschuss des Bundes	0,00	5.900,00		
2/8532+8240	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Mieten und BK	89.000,00	93.000,00		
2/8940+8290	Stadtsaal Sonstige Einnahmen	4.900,00	7.000,00		
2/8941+8290	Mehrzweckhalle Sonstige Einnahmen	2.700,00	4.200,00		
2/8941+8710	Mehrzweckhalle Beitrag des Landes f. Kegelbahn	0,00	5.800,00		
2/9140+8690	Beteiligungen Gewinnentnahmen d.Gde.v.Untern. u.marktb.Betrieben d.Gemeinde	1.220.000,00	1.480.000,00		
2/9200+8331	Ausschließliche Gemeindeabgaben Kommunalsteuer	2.560.000,00	2.574.700,00		
2/9200+8500	Ausschließliche Gemeindeabgaben Aufschließungsabgabe	60.000,00	45.000,00		
2/9900+9630	Überschüsse und Abgänge Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	195.800,00		
Ausgaben					
1/0000-7560	Gewählte Gemeindeorgane Beitrag an Pensionskassa Bürgermeister			6.100,00	0,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/0100-6400	Zentralamt Rechtskosten			10.000,00	20.000,00
1/0100-6701	Zentralamt Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung			21.100,00	17.700,00
1/0100-7290	Zentralamt Sonstige Ausgaben			5.000,00	18.000,00
1/0290-0430	Amtsgebäude Einrichtungen			2.000,00	26.000,00
1/0290-6000	Amtsgebäude Stromkosten			9.800,00	7.800,00
1/0290-6140	Amtsgebäude Instandhaltung Amtsgebäude			3.200,00	3.800,00
1/0290-7100	Amtsgebäude Öffentliche Abgaben			8.300,00	6.300,00
1/0290-7285	Amtsgebäude Interne Vergütungen			79.000,00	87.000,00
1/2200-7290	Berufsbildende Pflichtschulen Berufsschulerhaltungsbeiträge			146.000,00	172.000,00
1/2400-6000	Kindergarten I Waidhofen Stromkosten			2.700,00	2.000,00
1/2400-6160	Kindergarten I Waidhofen Instandhaltung maschinelle Anlagen			700,00	1.200,00
1/2400-6180	Kindergarten I Waidhofen Instandhaltung der Einrichtung			1.500,00	1.700,00
1/2401-6010	Kindergarten II Waidhofen Gas			5.700,00	4.500,00
1/2401-6180	Kindergarten II Waidhofen Instandhaltung der Einrichtung			1.500,00	19.600,00
1/2404-6010	Kindergarten III Hollenbach Gas			2.600,00	2.200,00
1/2404-6180	Kindergarten III Hollenbach Instandhaltung der Einrichtung			1.200,00	3.500,00
1/2404-7710	Kindergarten III Hollenbach Beitrag an Land für Sprachoffensive Tschechisch			500,00	0,00
1/2620-7100	Sportplätze Öffentliche Abgaben			3.100,00	5.400,00
1/2650-7285	Tennisplätze Interne Vergütungen			0,00	1.200,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/2690-7570	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Subventionen an Vereine			24.000,00	29.000,00
1/3200-0430	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Instrumente			1.000,00	4.500,00
1/3200-5100	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Personalaufwand Angestellte			389.300,00	394.700,00
1/3200-5811	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule DGB Sozialversicherung VB			81.800,00	82.400,00
1/3600-6030	Museen Beheizung			6.600,00	5.800,00
1/3600-7280	Museen Personalkostenersatz			20.000,00	25.000,00
1/3810-7290	Maßnahmen der Kultupflege Kultupflege Ausgaben			36.700,00	37.200,00
1/4170-7680	Soziale Wohlfahrt und Wohnbau- förderung Pflegesicherung Rentenzahlungen			0,00	4.100,00
1/4230-0400	Essen auf Rädern Ankauf Auto			0,00	15.000,00
1/4230-2980	Essen auf Rädern Zuführung zur Haushaltsrücklage			1.300,00	0,00
1/4240-7570	Heimhilfe Zuwendungen			27.000,00	30.000,00
1/4290-7290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Sonstige Ausgaben „Waidhofen Sozial – Aktiv“			5.000,00	6.000,00
1/5600-2980	A. ö. Krankenhaus Zuführung zur Tilgungsrücklage KRAZAF-Lücke			0,00	8.500,00
1/5600-3460	A. ö. Krankenhaus Tilgung von Bankdarlehen			349.000,00	3.357.200,00
1/5600-6500	A. ö. Krankenhaus Kreditzinsen			75.000,00	114.800,00
1/5600-7100	A. ö. Krankenhaus KEST aus KRAZAF-Rücklage			0,00	2.800,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/5600-7510	A. ö. Krankenhaus Beitrag an Land Anteil Leasingrate			270.000,00	270.300,00
1/7710-7290	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs Sonstige Ausgaben			14.100,00	16.200,00
1/7890-7760	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Subventionen an Unternehmungen			53.900,00	57.700,00
1/8141-7280	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet			50.000,00	34.000,00
1/8141-7281	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden			33.000,00	26.200,00
1/8141-7285	Winterdienst Interne Vergütungen Schneeräumung, Sandstreuung			150.000,00	127.300,00
1/8150-5100	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Personalaufwand VB			172.000,00	162.900,00
1/8150-5230	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Personalaufwand Arbeiter nicht ganzjährig beschäftigt			11.100,00	20.000,00
1/8150-5802	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze DGB zum Ausgleichsfonds sonstige Beschäftigte			500,00	900,00
1/8150-5811	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze DGB Sozialversicherung VB			36.100,00	35.600,00
1/8150-5812	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze DGB Sozialversicherung sonstige Beschäftigte			2.300,00	4.200,00
1/8150-6170	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Instandhaltung von Fahrzeugen			2.500,00	3.500,00
1/8150-7285	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Interne Vergütungen			42.000,00	42.500,00
1/8160-6190	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Instandhaltung Straßenbeleuchtung			6.000,00	12.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8170-6701	Friedhöfe Waidhofen Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung			0,00	400,00
1/8174-6000	Friedhöfe Leichenhalle Waidhofen Stromkosten			1.400,00	900,00
1/8200-0200	Bauhof Ankauf von Maschinen			1.000,00	2.100,00
1/8200-6701	Bauhof Abfertigungsrückdeckungs- Versicherung			15.200,00	14.100,00
1/8210-0400	Fuhrpark Ankauf Fahrzeuge			0,00	88.000,00
1/8210-6170	Fuhrpark Instandhaltung MB-Trac			2.500,00	3.500,00
1/8210-6172	Fuhrpark Instandhaltung der Anhänger			4.500,00	500,00
1/8280-7100	Sonstige Märkte Öffentliche Abgaben			100,00	1.000,00
1/8310-5210	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte			1.400,00	4.000,00
1/8310-5802	Freizeitzentrum DGB zum Ausgleichsfonds sonstige Beschäftigte			600,00	800,00
1/8310-5812	Freizeitzentrum DGB Sozialversicherung sonstige Beschäftigte			3.000,00	3.500,00
1/8310-6000	Freizeitzentrum Stromkosten			20.500,00	19.000,00
1/8310-6010	Freizeitzentrum Gas			2.800,00	1.800,00
1/8310-7100	Freizeitzentrum Öffentliche Abgaben			15.000,00	13.000,00
1/8310-7290	Freizeitzentrum Sonstige Ausgaben			7.500,00	9.900,00
1/8500-0200	Wasserversorgung Waidhofen Ankauf von Maschinen			3.000,00	9.200,00
1/8500-3460	Wasserversorgung Waidhofen Tilgung von Bankdarlehen			74.200,00	76.500,00
1/8500-6000	Wasserversorgung Waidhofen Stromkosten Beleuchtung und Pumpwerke			40.000,00	41.500,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8500-6500	Wasserversorgung Waidhofen Kreditzinsen			16.900,00	17.400,00
1/8500-7600	Wasserversorgung Waidhofen Pensionen			29.500,00	27.600,00
1/8510-3460	Abwasserbeseitigung Waidhofen Tilgung von Bankdarlehen			452.700,00	459.500,00
1/8510-6001	Abwasserbeseitigung Waidhofen Stromkosten Pumpwerke			9.300,00	13.700,00
1/8510-6310	Abwasserbeseitigung Waidhofen Telefon			100,00	300,00
1/8510-6500	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kreditzinsen			99.700,00	101.000,00
1/8510-7720	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden			1.220.000,00	1.480.000,00
1/8530-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Instandhaltung Gebäude			5.000,00	6.000,00
1/8531-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenberg-Straße 7 Stromkosten			1.400,00	1.700,00
1/8531-6010	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenberg-Straße 7 Gas			10.500,00	9.900,00
1/8531-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenberg-Straße 7 Instandhaltung Gebäude			16.400,00	22.400,00
1/8531-7285	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenberg-Straße 7 Interne Vergütungen			9.000,00	22.000,00
1/8532-5100	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Personalaufwand VB			161.900,00	164.900,00
1/8532-5811	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl DGB Sozialversicherung VB			34.000,00	34.400,00
1/8532-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Stromkosten			2.900,00	2.400,00
1/8940-6000	Stadtsaal Stromkosten			4.000,00	2.000,00
1/8940-6180	Stadtsaal Instandhaltung der Einrichtung			6.300,00	13.700,00
1/8940-7290	Stadtsaal Sonstige Ausgaben			700,00	2.700,00
1/8941-6180	Mehrzweckhalle Instandhaltung sonstiger Anlagen			5.000,00	5.500,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8960-6000	Campingplatz Stromkosten			3.400,00	4.600,00
1/8980-6000	Schilift Stromkosten			400,00	900,00
1/9100-6570	Geldverkehr Geldverkehrsspesen			12.000,00	11.000,00
	SUMME	<u>6.813.900,00</u>	<u>10.373.400,00</u>	<u>4.464.000,00</u>	<u>8.023.500,00</u>

Außerordentlicher Haushalt

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
Vorhaben 5					
6/8511+3410	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Darlehen LWWF	10.000,00	26.000,00		
5/8511-9640	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	16.000,00
Vorhaben 8					
6/6120+3461	Straßen und Gehsteige Darlehen Kreditinstitut	94.800,00	13.000,00		
6/6120+8700	Straßen und Gehsteige Subvention des Bundes für Straßenbeleuchtung	0,00	24.300,00		
6/6120+8710	Straßen und Gehsteige Beihilfen aus Bedarfszuweisungen	180.000,00	230.000,00		
6/6120+8711	Straßen und Gehsteige Beitrag des Landes	5.000,00	25.000,00		
6/6120+8715	Straßen und Gehsteige Subvention des Landes ST8 Feldwege	5.000,00	4.000,00		
6/6120+8716	Straßen und Gehsteige Beihilfen aus Bedarfszuweisungen IVW3 Feldwege	5.000,00	4.000,00		
6/6120+8718	Straßen und Gehsteige Beitrag des Landes (LED für Schutzwege)	9.000,00	4.600,00		
6/6120+9630	Straßen und Gehsteige Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	19.400,00		
5/6120-0020	Straßen und Gehsteige Gemeindestraßenbau laut Projekte			314.000,00	337.000,00
5/6120-0021	Straßen und Gehsteige Feldwege			40.000,00	95.500,00
5/6120-9640	Straßen und Gehsteige Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			68.000,00	0,00
5/8160-0500	Straßen und Gehsteige Beleuchtungsausbau lt. Projekte			15.000,00	30.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
Vorhaben 11					
6/8510+3460	Abwasserbeseitigung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut	23.800,00	0,00		
6/8510+3464	Abwasserbeseitigung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut Leitungskataster	281.200,00	340.000,00		
6/8510+8711	Abwasserbeseitigung Waidhofen Beitrag LWWF	21.000,00	9.900,00		
5/8510-9640	Abwasserbeseitigung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			323.000,00	346.900,00
Vorhaben 12					
6/8500+3460	Wasserversorgung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut	51.300,00	49.100,00		
6/8500+3464	Wasserversorgung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut Leitungskataster	92.000,00	112.000,00		
5/8500-9640	Wasserversorgung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			191.000,00	208.800,00
Vorhaben 15					
6/8400+9630	Liegenschaften Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	59.700,00		
5/8400-0012	Liegenschaften Grundkäufe			14.000,00	73.700,00
Vorhaben 23					
6/8519+3460	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29 Darlehen Kreditinstitut Zwischenfinanzierung	617.000,00	670.000,00		
5/8519-0040	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29 Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße			343.000,00	415.600,00
5/8519-0041	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29 Baukosten Robert Weiner-Straße			192.000,00	196.000,00
5/8519-0042	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29 Baukosten Schönbauerstraße und Sonstige			72.000,00	24.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
5/8519-9640	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29 Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	24.400,00
Vorhaben 42					
6/8517+3460	Abwasserbeseitigung Matzles Darlehen Kreditinstitut	26.500,00	34.800,00		
5/8517+9640	Abwasserbeseitigung Matzles Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			26.500,00	34.800,00
Vorhaben 46					
6/6390+3460	Hochwasserschutz Darlehen Kreditinstitut	136.200,00	0,00		
6/6390+3461	Hochwasserschutz Darlehen Kreditinstitut Zwischenfinanzierung	200.000,00	202.000,00		
5/6390-0040	Hochwasserschutz Baukosten			250.000,00	352.000,00
5/6390-9640	Hochwasserschutz Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			236.200,00	0,00
Vorhaben 71					
6/8512+3410	Abwasserbeseitigung Schlagles Darlehen LWWF	0,00	15.700,00		
6/8512+3460	Abwasserbeseitigung Schlagles Darlehen Kreditinstitut	0,00	17.500,00		
6/8512+8710	Abwasserbeseitigung Schlagles Beitrag LWWF	3.000,00	26.600,00		
5/8512-9640	Abwasserbeseitigung Schlagles Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	56.800,00
Vorhaben 72					
6/6391+3460	Hochwasserschutz Altwaidhofen Darlehen Kreditinstitut	0,00	1.000,00		
5/6391-0040	Hochwasserschutz Altwaidhofen Baukosten			0,00	1.000,00
Vorhaben 74					
6/8503+3460	Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 14 Darlehen Kreditinstitut Zwischenfinanzierung	140.000,00	82.000,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2014	
		bisher	neu	bisher	neu
5/8503-0040	Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner- Straße BA 14 Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johannes Gutenberg-Straße			84.000,00	36.200,00
5/8503-0041	Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner- Straße BA 14 Baukosten Robert Weiner-Straße			46.000,00	33.000,00
5/8503-9640	Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner- Straße BA 14 Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	2.800,00
	SUMME	<u>1.900.800,00</u>	<u>1.970.600,00</u>	<u>2.214.700,00</u>	<u>2.284.500,00</u>

Stiftung Bürgerspital

Einnahmen

2/9900+9630	Überschüsse und Abgänge Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	76.000,00	138.700,00
-------------	--	-----------	------------

Ausgaben

1/9170-2980	Kapitalvermögen und Stiftungen Haushaltsrücklage			87.900,00	91.400,00
1/9170-3460	Kapitalvermögen und Stiftungen Tilgung von Bankdarlehen			0,00	58.800,00
1/9170-6500	Kapitalvermögen und Stiftungen Kreditzinsen			400,00	800,00
	SUMME	76.000,00	138.700,00	88.300,00	151.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

- a) zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungskataster“ in der Gesamthöhe von EUR 452.000,00**

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungskataster“ ist die Aufnahme von zwei Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 452.000,00 erforderlich.

Wasserversorgungsanlage - Leitungskataster

Darlehensbetrag: EUR 112.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungskataster

Darlehensbetrag: EUR 340.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten

Bank Austria AG, 1010 Wien

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya

BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien

Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien

Firmenmäßig gefertigte Anbote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Dienstag, 15. April 2014 09:00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG haben kein Anbot gelegt. Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Anbot gelegt werden kann.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**BAWAG P.S.K.
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,750 % = 1,164 %
nur bei Vergabe des gesamten Darlehensvolumens (Ausschreibung A,B und C)

**HYPO NOE Gruppe Bank AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,820 % = 1,234 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,930 % = 1,344 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,040 % = 1,454 %

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,280 % = 1,694 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem Zinssatz von 0,414 % (6-Monats-Euribor vom 19.03.2014) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtückzahlung:

BAWAG P.S.K.	517.766,00
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	521.721,00
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	527.936,00
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	534.169,25
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	547.711,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt nachstehende zwei Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 452.000,00 zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungskataster“ bei der **BAWAG P.S.K.**, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2014, **mit 0,750 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor** auf:

Darlehen für	Darlehensbetrag in EURO
Wasserversorgungsanlage - Leitungskatas- ter	112.000,00
Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungska- taster	340.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ in der Gesamthöhe von EUR 68.000,00

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 68.000,00 erforderlich.

Straßen und Gehsteige

Darlehensbetrag: EUR 68.000,00

Laufzeit: 10 Jahre

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten

Bank Austria AG, 1010 Wien

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya

BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien

Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Dienstag, 15. April 2014 09:00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG haben kein Angebot gelegt. Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Angebot gelegt werden kann.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Angebot gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

BAWAG P.S.K.

1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,750 % = 1,164 %

nur bei Vergabe des gesamten Darlehensvolumens (Ausschreibung A, B und C)

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,930 % = 1,344 %

HYPO NOE Gruppe Bank AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,940 % = 1,354 %

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,160 % = 1,574 %

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmstraße 22

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,280 % = 1,694 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem Zinssatz von 0,414 % (6-Monats-Euribor vom 19.03.2014) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamttrückzahlung:

BAWAG P.S.K.	71.957,60
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	72.569,60
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	72.603,60
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	73.354,57
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	73.759,60

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt nachstehendes Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 68.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ bei der **BAWAG P.S.K.**, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2014, **mit 0,750 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor** auf:

Darlehen für	Darlehensbetrag in EURO
Straßen und Gehsteige	68.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

- c) zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 752.000,00**

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage“ ist die Aufnahme von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 752.000,00 erforderlich. Da über diese Vorhaben noch keine Förderzusagen vorliegen, erfolgen die Darlehensaufnahmen vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung.

Wasserversorgungsanlage BA 14

Darlehensbetrag: EUR 82.000,00
Laufzeit: 15 Jahre

Abwasserbeseitigungsanlage BA 29

Darlehensbetrag: EUR 670.000,00
Laufzeit: 15 Jahre

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien
HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
Bank Austria AG, 1010 Wien
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien
Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien

Firmenmäßig gefertigte Anbote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Dienstag, 15. April 2014 09:00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG haben kein Anbot gelegt. Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Anbot gelegt werden kann.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**BAWAG P.S.K.
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,750 % = 1,164 %
nur bei Vergabe des gesamten Darlehensvolumens (Ausschreibung A,B und C)

**HYPO NOE Gruppe Bank AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,770 % = 1,184 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 0,930 % = 1,344 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,040 % = 1,454 %

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22**

6-Monats-Euribor 0,414 % (19.03.2014) + Aufschlag 1,280 % = 1,694 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem Zinssatz von 0,414 % (6-Monats-Euribor vom 19.03.2014) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtückzahlung:

BAWAG P.S.K.	819.108,47
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	820.261,52
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	829.486,06
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	835.858,30
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	849.664,71

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung nachstehende zwei Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 752.000,00 zur Finanzierung der Vorhaben „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage“ bei der **BAWAG P.S.K.**, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.03.2014, **mit 0,750 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor** auf:

Darlehen für	Darlehensbetrag in EURO
Wasserversorgungsanlage BA 14	82.000,00
Abwasserbeseitigungsanlage BA 29	670.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

GIP.nö – Kooperationsvertrag über Datenaustausch mit dem Land Niederösterreich

SACHVERHALT:

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat einen landesweiten Verkehrsdatenverbund aufgebaut, um einerseits die Verwaltung durch E-Governmentprozesse noch effektiver zu gestalten und andererseits dem allgemeinen Wunsch nach aktuellen, digitalen Verkehrsinformationen entgegen zu kommen.

Ein Ergebnis ist die neue Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich, kurz GIP.nö genannt, die ab 01.03.2015 den öffentlichen Dienststellen als amtliches Verkehrsbezugssystem zur Verfügung steht.

Die in der Plattform vorhandenen Verkehrsinfrastrukturdaten wurden durch das Bauamt bereits kontrolliert, ergänzt und korrigiert.

Die Daten der Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich werden allen Gemeinden zu Ihrer Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn diese sich bereit erklären die Daten aktuell zu halten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Kooperationsvertrag mit dem Land Niederösterreich abgeschlossen:

„KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1
(im Folgenden „**Gemeinde**“)
und dem

Land Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

- 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertra-

genen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.

2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.

2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.

3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.

3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.

3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.

3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das

Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.

- 3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.
- 4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

- 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.
- 6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.
- 7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der aus-

schließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Resolution Volksbefragung

SACHVERHALT:

Im Zuge der geplanten Durchführung der Volksbefragung betreffend Windenergie musste mehrmals festgestellt werden, dass die seitens des niederösterreichischen Landesgesetzgebers getroffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wiederholt nicht anwendbar waren bzw. dem Gemeinderat keine Rechtssicherheit garantierten. Trotz rechtlicher Unterstützung durch die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung blieben viele Fragen ungeklärt.

Hier sind unter anderem die Frage der Formulierungshoheit der endgültigen Fragestellungen sowie die Frage des administrativen Ablaufes bei zweier Volksbefragungen am selben Tag nicht klar genug geregelt.

Damit in Zukunft dieses wichtige Instrument der direkten Demokratie seriös und für alle Beteiligten rechtssicher umgesetzt werden kann, soll die Niederösterreichische Landesregierung mit nachfolgender Resolution ersucht werden, klare rechtliche Bestimmungen für die Durchführung einer Volksbefragung festzulegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgende Resolution betreffend Durchführungsbestimmungen für die Abhaltung von Volksbefragungen an die Niederösterreichische Landesregierung gerichtet:

„Das demokratische Grundrecht in Österreich ist so gestaltet, dass im Normalfall die gewählten RepräsentantInnen im Nationalrat, im Landtag und im Gemeinderat die Entscheidungen treffen. Dieses System wird aber durch wichtige direkt-demokratische Rechte ergänzt. Der Niederösterreichische Landesgesetzgeber hat die direkte Mitwirkung der wahlberechtigten GemeindebürgerInnen in der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt. Hier sind als Werkzeuge der direkten Demokratie das sogenannte Initiativrecht sowie die Durchführung einer Volksbefragung vorgesehen. Vor allem bei der Anordnung einer Volksbefragung besteht für den Gemeinderat kein Ermessensspielraum, wenn ein zulässiger Initia-

tivantrag gemäß NÖ GO 1973 vorliegt, der die Anordnung einer Volksbefragung vorsieht. So klar und deutlich die Möglichkeiten der direkten Demokratie auf Gemeindeebene vom Landesgesetzgeber geregelt ist, umso offener sind die Bestimmungen für die Durchführung einer Volksbefragung verfasst. *Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, ... (§ 65 Abs. 1 der NÖ GO 1973).*

Im Zuge der geplanten Durchführung der Volksbefragung betreffend Windenergie musste festgestellt werden, dass manche Fragen und Problemstellungen nicht bzw. nur teilweise auf Basis der Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 lösbar waren, aber auch die NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Lösungsansätze aufzeigen und vor allem keine Rechtssicherheit bieten konnte. Ähnliche Erfahrungen haben auch andere niederösterreichische Gemeinden gemacht, die in jüngster Vergangenheit eine Volksbefragung angeordnet und durchgeführt haben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht die Niederösterreichische Landesregierung, analog zu anderen Bundesländern klare rechtliche Durchführungsbestimmungen für direkt-demokratische Instrumente auf Gemeindeebene zu verabschieden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

SACHVERHALT:

Am 20.03.2014 ist ein Schreiben der Firma Fahnen-Gärtner GmbH, Kürsingerdamm 6, 5730 Mittersill eingelangt. Darin heißt es wie folgt:

„Von: Eva Maria Schmidseider [mailto:Schmidseider@fahnen-gaertner.com]

Gesendet: Donnerstag, 20. März 2014 14:23

An: Bleiner Gabriele

Betreff: Wappen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind im Moment dabei, unsere Homepage zu überarbeiten. Auch werden hier die Wappen aktualisiert und ergänzt.

Wir haben bis jetzt noch keine Vorlage von Ihrer Gemeinde und möchten Sie hiermit bitten, uns eine aktuelle Vorlage Ihres Gemeindewappens zu senden.

Es liegt in unserem Interesse, dass hier alle Wappen richtig dargestellt werden, da unsere Homepage oft auch als Quelle für Wappen auf Wikipedia verwendet wird. Wir möchten so vermeiden, dass falsche oder alte Wappen in Umlauf geraten.

Wir bitten Sie auch um eine Genehmigung, Ihr Wappen auf unserer Website veröffentlichen zu dürfen.

Für Ihre Bemühungen herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen aus Mittersill

Eva Maria Schmidseider
Grafik“

Aus diesem Anlass soll der Firma Fahnen-Gärtner GmbH, Kürsingerdamm 6, 5730 Mittersill die Verwendung des Gemeindewappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Darstellung in niedriger Bildauflösung auf deren Website zugesagt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Gebrauch des Gemeindewappens durch die Firma Fahnen-Gärtner GmbH, Kürsingerdamm 6, 5730 Mittersill auf unbestimmte Zeit zugestimmt. Bis auf Widerruf besteht die Möglichkeit das Wappen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf der firmeneigenen Website in niedriger Bildauflösung darzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subvention für Sporthaussanierung

GR Ing. Johannes STUMVOLL war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom 15.03.2014 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24.03.2014) für die Sporthaussanierung (Zubau) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Förderansuchen zu Sporthaussanierung

Sehr geehrter Herr Stadtrat, lieber Edi,

wir wenden uns in folgendem Schreiben mit einer großen Bitte an Dich.

Obwohl unser Sporthaus, in welchem sich die Kabinen für unsere Fußballer befinden, erst 13 Jahre alt ist, befindet sich dieses in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Grund dafür ist unter anderem die Überschwemmung des Kabinentraktes durch die Hochwasser in den Jahren 2002 und 2008 sowie die Tatsache, dass sich die Isolierung nicht im bestmöglichen Zustand befinden dürfte.

Vor ca. 4 Jahren wurde eine provisorische Sanierung durchgeführt (Trocknung, Behandlung mit Schimmelspray, neu ausmalen, usw.). Die Kabinen sind in der Zwischenzeit nicht nur optisch in einem schlechten Zustand, sondern mittlerweile auch gesundheitspolizeilich (Schimmelbildung) als bedenklich einzustufen.

Nach Begutachtung und Rücksprache mit mehreren Baufirmen und Sachverständigen, welche Möglichkeiten der Schadenbehebung Sinn machen, stellte sich heraus, dass nur eine Generalsanierung sinnvoll ist.

Nach Einholung der erforderlichen Kostenvoranschläge bei heimischen Firmen belaufen sich die Gesamtkosten wie folgt:

Fa. Brinnich (Aushub Künette, schottern, planieren)	€ 4.608,00
Fa. ETS (Trocknung)	€ 3.659,52
Fa. Reissmüller (pölzen, neu isolieren, Pumpenschacht)	€12.964,68
Fa. Reissmüller (Innenputzinzandsetzung)	€ 5.911,20
Stromkosten (geschätzt)	€ 1.000,00
Gesamt	€ 28.143,40

Der Gesamtaufwand beträgt somit rund € 28.000,00 und stellt für den SVW eine große finanzielle Belastung dar. Diese Investition ist jedoch unumgänglich, da die Schimmelbildung bereits sehr weit fortgeschritten ist und wir keinesfalls die Gesundheit unserer Spieler bzw. Gäste gefährden wollen noch dürfen. Eine längerfristige Nutzung der Kabinen im derzeitigen Zustand ist vor allem gegenüber unseren Nachwuchsspielern nicht vertretbar.

Wir haben laut beiliegenden Schreiben vom 20.01.2014 bereits um Unterstützung unseres Vorhabens beim NOEFV sowie der NÖ Landesregierung angesucht.

Wissend, dass die finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde nicht unendlich sind, bitte ich Dich um eine Subvention dieses Vorhabens in der Höhe von € 5.000,00.

Im Namen unserer Spieler und Jugendlichen, welche ja die Hauptnutzer der derzeit desolaten Kabinen sind, ersuchen wir dich um positive Erledigung dieses Förderansuchens.

Für eine Besichtigung vor Ort stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Johann Mölzer
(Präsident)

Leopold Streicher
(Obmann)

Andreas Hanisch
(Obmann-Stv.)“

Dem Schreiben wurden Kopien der Kostenvoranschläge der obengenannten Firmen sowie Fotos beigelegt.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 29.000,00

gebucht bis: 04.04.2014 EUR 604,06

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 17.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Sanierung der Sporthauses (Zubau)** wird dem **SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention für Tennisplatzsanierung bei Freizeitzentrum

SACHVERHALT:

Die 4 Tennisplätze beim Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya bestehen seit 1979. Von 1993 bis Februar 2013 wurden diese Tennisplätze im Winterhalbjahr auch als Kunsteislaufplatz genutzt. Ab Herbst 2013 wurde der Kunsteislaufbetrieb eingestellt.

Durch die alljährlichen Umbauarbeiten für den Eislaufplatz und die große Wassermenge, welche für das Kunsteis erforderlich war, wurden die Tennisplätze jahrelang in große Mitleidenschaft gezogen und waren nicht gut bespielbar (Aufweichung und Senkung des Bodens, Unebenheiten, usw.).

Durch den langanhaltenden Winter konnte im Frühjahr 2013 erst verspätet mit der Platzsanierung begonnen und die Tennisplätze nur notdürftig von den Mitgliedern des UTC Waidhofen an der Thaya instandgesetzt werden.

Der UTC Waidhofen an der Thaya, welcher sich laut Pachtvertrag um die Tennisplätze kümmert, ist nun persönlich an den zuständigen Sportstadtrat herangetreten, dass eine Sanierung der 4 Tennisplätze noch in diesem Frühjahr erforderlich und auch sinnvoll ist, da (voraussichtlich) kein Kunsteislaufbetrieb mehr auf diesem Gelände stattfinden wird. Bei dieser Unterredung wurde um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gebeten.

Ein schriftliches Subventionsansuchen der Turn- und Sportunion Waidhofen/Thaya, Sektion Tennis, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirthsiedlung 16 vom 09.04.2014 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10.04.2014), wurde bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Hr. Stadtrat,

wie in unseren Vorgesprächen vereinbart ersucht der UTC Waidhofen/Thaya hiermit um eine Subvention für die Sanierung der Tennisanlage im Erholungszentrum. Die Sanierung ist in Folge der entstandenen Schäden durch die Eislaufanlage in den letzten Jahren unumkömmlich. Für die Sanierung wird die Firma Tikale KG aus Korneuburg beauftragt. Das entsprechende Angebot befindet sich im Anhang.

Wie in den Vorgesprächen ermittelt ist für den UTC Waidhofen/Thaya eine Splittung der Subvention auf die Jahre 2014 (€ 2.500,00) und 2015 (€ 2.500,00) in Ordnung.

Mit der Bitte um Bewilligung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Sektionsleiter Philipp Dörre“

Die Sanierungskosten belaufen sich laut Kostenvoranschlag der Firma Tikale KG, 2100 Korneuburg auf EUR 5.629,20 (incl. Mwst.). Der Kostenvoranschlag wurde vom UTC Waidhofen an der Thaya eingeholt.

Durch die Sanierung werden die Plätze wieder qualitativ aufgewertet und vermehrt Tennisspieler „angelockt“. Laut UTC Waidhofen an der Thaya wird noch vor bzw. in dieser Spielsaison eine Kampagne zur Mitgliederwerbung gestartet. Die jährlich stattfindenden Meisterschaftsspiele der NÖ Landesliga werden ebenfalls wieder in Waidhofen an der Thaya ausgerichtet.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 29.000,00

gebucht bis: 04.04.2014 EUR 604,06

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 17.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Sanierung der 4 Tennisplätze beim Freizeitzentrum** wird der **Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis, 3830 Waidhofen an der Thaya, Neuwirtsiedlung 16** eine **Subvention** in Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Warming-Up-Day 2014

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 12.03.2014, vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir bitten Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day von EUR 1.700,00.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren soll der Städtische Bauhof die Verkehrsschilder am Hauptplatz kostenlos aufstellen und abräumen.

Bisherige Subventionen:

2009	EUR 2.500,00
2010	EUR 1.700,00
2011	EUR 1.700,00
2012	EUR 1.700,00
2013	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 19.000,00

gebucht bis: 27.03.2014 EUR 2.993,36

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Der Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention an den MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 18/6, für den **Warming-Up-Day 2014**, in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die Verkehrsschilder am Hauptplatz werden durch den Städtischen Bauhof kostenlos aufgestellt und wieder entfernt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verpachtung der Pflanzsteige Nr. 5 und 6 in der Thayalände a) Pflanzsteig Nr. 5

SACHVERHALT:

Der östliche Teil des Grundstückes Nr. 469/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wurde seit den 80-er Jahren in Form von Pflanzsteigen verpachtet. Auf diesem Grundstück werden Baumaßnahmen zur Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Waidhofen an der Thaya durchgeführt. Deshalb mussten die Pflanzsteige abgesiedelt werden. Die Pachtverträge wurden gekündigt bzw. einvernehmlich aufgelöst. Auf dem Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya jedoch in unmittelbarer Nähe wieder eine Fläche für Pflanzsteige zur Verfügung.

Im Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014, Punkt 11 der Tagesordnung („Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände“), wurde die Historie der Pflanzsteige beschrieben. Von den „anspruchsberechtigten Parteien“ (Kurrende vom 07.04.1919) nutzen die Familien Matzinger (Schloßgasse 5) und Weber (Wienerstraße 15) nach wie vor das unverbücherte Recht der Bewirtschaftung eines Pflanzsteiges in der Thayalände.

Die beiden Familien haben Ansuchen für die Verpachtung eines Pflanzsteiges in der Thayalände im Ausmaß von 131,5 m² gestellt:

Pflanzsteig Nr.	Ausmaß	Ansuchen von
5	131,5 m ²	Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger
6	131,5 m ²	Reinhard Weber

Es werden Pachtverträge für die im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindlichen Pflanzsteige in der Thayalände auf dem Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen.

Als Basis dienen **grundsätzlich** die Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 11 der Tagesordnung. Die ursprüngliche Vereinbarung hinsichtlich Pachtzins bleibt jedoch weiterhin aufrecht. Es wird somit von einem derzeitigen Pachtzins von € 5,83 ausgegangen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 10.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Pflanzsteig Nr. 5** unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages an Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 1, verpachtet:

PACHTVERTRAG

(Pflanzsteig in der Thayalände)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**,
vertr.d. ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete
vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger
geboren am 24.05.1953
Adresse: 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 1

Pachtvertragsnummer: PV-PfT05-2014

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in Pflanzsteige unterteilt.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und **Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembser-Straße 1, pachten den Pflanzsteig Nr. 5. Dieser Kleingarten weist ein Ausmaß von 131,5 m² auf.

Pachtvertrag Nr.:	PV-PfT05-2014
Pflanzsteig Nr.:	5
Pächter:	Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger
Adresse:	Andreas Schrembser-Straße 1 3830 Waidhofen an der Thaya
Verpachtete Fläche [m ²]:	131,5 m ²
Pachtzins [€]:	5,83
Anmerkung:	Historischer Pachtzins: „anspruchsberechtigte Partei“ für Schloßgasse 5

IV.

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. April 2014 und wird bis 31. März 2015** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.

V.

Als Pachtzins wird jährlich der Betrag von **€ 5,83** vereinbart.

Der Pachtzins ist im Nachhinein zu bezahlen, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres.

Der Pachtzins unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat April 2013 verlautebarte Indexzahl (107,9). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom April des Vorjahres (zur Vorschreibung kommenden Wirtschaftsjahr) herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist ab dem 1. April gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

VI.

Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Pflanzsteiges durch Elementarereignisse, insbesondere durch Hochwasser der Thaya, gemindert wird, oder zur Gänze ausfällt.

VII.

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

Ein Steig entlang der Thaya muss für die Fischer freigehalten werden.

VIII.

Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Pflanzsteig nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist dem Pächter schriftlich bekannt zu geben.

Der Pächter wurde im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Pflanzsteige sich auf einem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befinden, welches im Bedarfsfall für Maßnahmen des Hochwasserschutzes bereit gestellt werden muss. Bei Inanspruchnahme dieses Grundstückes hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung oder zur Verfügungstellung einer adäquaten Fläche.

IX.

Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

X.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XI.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

XII.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Der Pächter erhält eine Kopie davon.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verpachtung der Pflanzsteige Nr. 5 und 6 in der Thayalände b) Pflanzsteig Nr. 6

SACHVERHALT:

Der östliche Teil des Grundstückes Nr. 469/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wurde seit den 80-er Jahren in Form von Pflanzsteigen verpachtet. Auf diesem Grundstück werden Baumaßnahmen zur Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Waidhofen an der Thaya durchgeführt. Deshalb mussten die Pflanzsteige abgesiedelt werden. Die Pachtverträge wurden gekündigt bzw. einvernehmlich aufgelöst. Auf dem Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya jedoch in unmittelbarer Nähe wieder eine Fläche für Pflanzsteige zur Verfügung.

Im Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014, Punkt 11 der Tagesordnung („Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände“), wurde die Historie der Pflanzsteige beschrieben. Von den „anspruchsberechtigten Parteien“ (Kurrende vom 07.04.1919) nutzen die Familien Matzinger (Schloßgasse 5) und Weber (Wienerstraße 15) nach wie vor das unverbücherte Recht der Bewirtschaftung eines Pflanzsteiges in der Thayalände.

Die beiden Familien haben Ansuchen für die Verpachtung eines Pflanzsteiges in der Thayalände im Ausmaß von 131,5 m² gestellt:

Pflanzsteig Nr.	Ausmaß	Ansuchen von
5	131,5 m ²	Matzinger Ing. Wilhelm., Matzinger Dr. Anton und Tschakerian Margarete vertr.d. Ing. Wilhelm Matzinger
6	131,5 m ²	Reinhard Weber

Es werden Pachtverträge für die im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindlichen Pflanzsteige in der Thayalände auf dem Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen.

Als Basis dienen **grundsätzlich** die Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 11 der Tagesordnung. Die ursprüngliche Vereinbarung hinsichtlich Pachtzins bleibt jedoch weiterhin aufrecht. Es wird somit von einem derzeitigen Pachtzins von € 5,83 ausgegangen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 10.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Pflanzsteig Nr. 6** unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages an Herrn Reinhard Weber, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 15, verpachtet:

PACHTVERTRAG

(Pflanzsteig in der Thayalände)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**,
vertr.d. ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: Reinhard Weber
geboren am 14.02.1952
Adresse: 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 15

Pachtvertragsnummer: PV-PfT06-2014

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in Pflanzsteige unterteilt.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und **Reinhard Weber**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 15, pachtet den Pflanzsteig Nr. 6. Dieser Kleingarten weist ein Ausmaß von 131,5 m² auf.

Pachtvertrag Nr.:	PV-PfT06-2014
Pflanzsteig Nr.:	6
Pächter:	Reinhard Weber
Adresse:	Wienerstraße 15 3830 Waidhofen an der Thaya
Verpachtete Fläche [m²]:	131,5 m²
Pachtzins [€]:	5,83
Anmerkung:	Historischer Pachtzins: „anspruchsberechtigte Partei“ für Wienerstraße 15

IV.

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. April 2014 und wird bis 31. März 2015** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.

V.

Als Pachtzins wird jährlich der Betrag von **€ 5,83** vereinbart.

Der Pachtzins ist im Nachhinein zu bezahlen, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres.

Der Pachtzins unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat April 2013 verlautebarte Indexzahl (107,9). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom April des Vorjahres (zur Vorschreibung kommenden Wirtschaftsjahr) herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist ab dem 1. April gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

VI.

Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Pflanzsteiges durch Elementarereignisse, insbesondere durch Hochwasser der Thaya, gemindert wird, oder zur Gänze ausfällt.

VII.

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

Ein Steig entlang der Thaya muss für die Fischer freigehalten werden.

VIII.

Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Pflanzsteig nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist dem Pächter schriftlich bekannt zu geben.

Der Pächter wurde im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Pflanzsteige sich auf einem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befinden, welches im Bedarfsfall für Maßnahmen des Hochwasserschutzes bereit gestellt werden muss. Bei Inanspruchnahme dieses Grundstückes hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung oder zur Verfügungstellung einer adäquaten Fläche.

IX.

Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

X.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XI.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

XII.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Der Pächter erhält eine Kopie davon.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Übereinkommen betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes in Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht, ein Übereinkommen betreffend Instandhaltung des Israelitischen Friedhofes in Waidhofen an der Thaya abzuschließen.

Der Nationalrat hat am 14.12.2010 (BGBl. 99/2010) die Errichtung eines Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich beschlossen. Der Bund wendet dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich einen Betrag in Höhe von einer Million Euro zu, sofern ein unabweislicher Bedarf glaubhaft gemacht wird.

Mit den Mitteln dieses Fonds setzt die Israelitische Kultusgemeinde Wien die jüdischen Friedhöfe in Österreich in Stand. Damit die Israelitische Kultusgemeinde Geldmittel aus diesem Fonds lukrieren kann, muss mit allen Gemeinden, in denen sich ein jüdischer Friedhof befindet, ein Übereinkommen (Pflegevereinbarung) geschlossen werden. Dieses Übereinkommen umfasst die laufende Pflege und Instandhaltung auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die nächsten 20 Jahre.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 18.11.2013 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehendes Übereinkommen mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien beschlossen:

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

ÜBEREINKOMMEN

**betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes
in Waidhofen an der Thaya**

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre gefertigte Vertretung

im Folgenden kurz „Gemeinde“,

einerseits

und der

Israelitische Kultusgemeinde Wien,

1010 Wien, Seitenstettengasse 4, im Folgenden kurz „IKG Wien“,

vertreten durch

den Präsidenten Oskar Deutsch und den Generalsekretär Mag. Raimund Fastenbauer und

das unten angeführte Beiratsmitglied

andererseits

wie folgt:

I. Allgemeines

Die IKG Wien ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 441, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, mit dem Grundstück Nr. 1231/1. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein jüdischer Friedhof, welcher aus religiösen Gründen niemals aufgelassen werden darf.

Der Zugang zum Friedhof erfolgt über das Grundstück 1231/3, derzeit inneliegend der EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya. Die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens ist unter C-LNr 1a in der EZ 976 KG 21194 Waidhofen an der Thaya einverleibt. Die Liegenschaft EZ 976 KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Diese Instandhaltungsvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, um Mittel aus dem „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“ gemäß dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich erlassen sowie das Nationalfondsgesetz geändert wird (BGBl I 99/2010 vom 14. Dezember 2010), in Anspruch nehmen zu können.

II. Instandhaltung des Friedhofes

(1) Unter Instandhaltungsarbeiten werden Leistungen verstanden, welche sämtliche am Friedhof befindlichen Anlagen, also den ganzen Friedhof, ausgenommen Grabstellen, Gräber und Grabsteine, in einem funktionsfähigen, sauberen und gepflegten Zustand erhalten, jedoch ohne Instandsetzungsarbeiten. Unter dem Begriff Instandsetzung sind das Aufrichten von Grabsteinen, Gräbern und Grabstellen sowie die Sanierung von oder sonstige bauliche Maßnahmen an Gebäuden, Grabstellen, Gräbern und Grabsteinen, Zeremonienhallen, Friedhofswärterhäusern, Einfriedungen, Mauern, Zäunen, Wegen usw. zu verstehen. Diese letzteren Leistungen sind nicht von diesem Übereinkommen umfasst.

(2) Zur Bewahrung dieses Kulturgutes übernimmt die Gemeinde für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens die Verpflichtung, für die laufende Instandhaltung des unter Punkt I. genannten Friedhofes im Sinne dieses Punktes II. Abs. 2 bis Abs. 5 auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Instandhaltung umfasst insbesondere:

- a) Das regelmäßige Mähen der Friedhofsanlagen und Abtransport des Mähgutes, mindestens 2x jährlich, sowie den Rückschnitt/Sicherheitsschnitt/Fällen von Bäumen, Buschwerk und Gestrüpp, sodass zu jeder Zeit der ungehinderte Zugang und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen besteht.
- b) Die Instandhaltung der Gehwege, Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.) inklusive baulichen Ausbesserungen, sodass zu jeder Zeit diese in ordentlichem Zustand sind und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen entsteht oder der unkontrollierte Zugang ermöglicht wird.
- c) Die Betreuung der Gehsteige und Gehwege im Sinne der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere durch Schneeräumung und Laub kehren.

(3) Unbeschadet der Eigenschaft der IKG als Eigentümerin des Friedhofes verpflichtet sich die Gemeinde des Weiteren, allfällige Gefahrenquellen, die der Gemeinde im Zuge der Instandhaltungsarbeiten bekannt werden, der IKG Wien zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind von der Gemeinde erforderliche Erstsicherungsmaßnahmen gegen Kostenrefundierung durch die IKG Wien durchzuführen.

(4) Die IKG Wien wird umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen setzen, die notwendig sind, um Gefahrenquellen zu beseitigen. Zur Überprüfung der Instandhaltungsarbeiten und Durchführung allfällig erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen führt die IKG Wien mindestens einmal jährlich eine Augenscheinskontrolle mit einer standardisierten Erfassung und Dokumentation im Frühjahr jedes Jahres gemeinsam mit der Gemeinde durch. Es wird ein Protokoll über die Begehung von der IKG Wien angefertigt und an die Gemeinde übermittelt.

(5) Die Gemeinde wird die IKG Wien informieren, wenn ihr Wahrnehmungen zur Kenntnis gelangen, dass der Friedhof von Dritten widerrechtlich genutzt, z.B. als Weg, oder widerrechtlich bebaut wird oder sonstige widerrechtlichen Veränderungen vorgenommen werden.

(6) Zur besseren Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten wird die Israelitische Kultusgemeinde Wien einen Beauftragten als Ansprechperson bestellen und der Gemeinde dessen Namen und Kontaktdaten bekannt geben.

III. Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für etwaige Schäden, die sich aus einer widerrechtlichen Nutzung der Friedhofsanlage ergeben.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Mazewot (Grabsteine), Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch Mazewot, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die IKG Wien von allen Ansprüchen von Personen, die durch nicht fachgemäß instandgehaltene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Zäune und Mauern, und Gehwege oder Bäume zu Schaden kommen, schad- und klaglos zu halten. Wenn der Gemeinde zur Kenntnis gelangt, dass durch das Betreten des Friedhofes Personen gefährdet sein könnten, ist dies umgehend der IKG Wien zu melden und der Friedhof sofort zu sperren.

(4) Die IKG verpflichtet sich, die Gemeinde bei Schadenersatzansprüchen aufgrund nicht oder nicht fachgerecht vorgenommener Instandsetzungsmaßnahmen schad- und klaglos zu halten.

(5) Die FriedhofsbenutzerInnen, ArbeiterInnen und BesucherInnen werden durch Anbringen einer gut erkennbaren und leserlichen Tafel am Eingang des Friedhofes auf die religiösen Gebote und Verbote hingewiesen und über die Gefahren am Friedhof aufgeklärt. Hierzu wird die IKG Wien ein Sicherheitsmerkblatt (siehe Beilage 1/1) erstellen, das bei der Gemeinde zur Einsicht und Unterschrift aufliegt und auch über die religiösen Ge- und Verbote informiert. Für Personen, die am Friedhof Arbeiten durchführen, gelten eigene Verhaltensregeln (siehe Beilage 2/1).

IV. Zugang zum Friedhof

(1) Der Friedhof sowie alle darauf befindlichen Bauwerke und alle damit verbundenen umzäunten Grundstücke sind aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Parteien dieses Übereinkommens generell verschlossen zu halten.

(2) Die IKG Wien übergibt der Gemeinde einen Satz Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zum Friedhof zentral sperrbar sind.

V. Beachtung jüdischer Gebote

Die Gemeinde wird darauf hinweisen, dass die Würde des Friedhofes von allen zu wahren ist und über die besonderen für diesen Friedhof geltenden jüdischen Gebote für BesucherInnen informieren, indem sie das von der IKG Wien angefertigte Sicherheitsmerkblatt unterschreiben lässt, welches auch die Friedhofsordnung enthält.

VI. Gedenktafel

Die IKG Wien nimmt die Bemühungen der Gemeinde dankend zur Kenntnis. Die IKG Wien wird über Wunsch der Gemeinde in Anerkennung dieser Bemühungen für die Dauer des Übereinkommens auf eigene Kosten eine Informationstafel über die Leistungen der Gemeinde anbringen und auf ihrer Homepage veröffentlichen.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt mit Übermittlung der schriftlichen Bestätigung der Gesamtabnahme des Sanierungsprojektes durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich sowie mit Übergabe eines Satzes Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zentral sperrbar sind, in Kraft. Die Übergabe der

Schlüssel erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Erstbegehung im Sinne einer Augenscheinskontrolle und wird in einem Übergabeprotokoll (= Datum des Inkrafttretens) festgehalten. Die Vereinbarung endet automatisch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Eine Verlängerung dieses Übereinkommens bedarf der Schriftform.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenständliche Vereinbarung begründet kein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsrecht der Gemeinde an den genannten Flächen und Bauwerken.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen übernommenen Pflichten Dritter bedienen.

(3) Dieses Übereinkommen ersetzt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Instandsetzungsarbeiten jedwede frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder deren Rechtsvorgängern betreffend die Instandhaltung des gegenständlichen Friedhofes.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die österreichische Gerichtsbarkeit. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für Wien jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

(6) Bei Streitigkeiten über den Umfang der durchzuführenden Leistungen ist jede Partei dieses Übereinkommens berechtigt, den Beirat des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich zur gütlichen Einigung (Streitschlichtung) vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einzuschalten, welcher binnen einer Frist von drei Monaten eine unverbindliche Empfehlung ausspricht. Die Anrufung des Beirats erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt keine Prozessvoraussetzung dar.

Für die

Für die Stadtgemeinde

Israelitische Kultusgemeinde Wien:

Waidhofen an der Thaya:

Wien, am

Waidhofen an der Thaya, am:

Generalsekretär für jüd. Angelegenheiten
Mag. Raimund Fastenbauer

Bürgermeister

Präsident
Oskar Deutsch

Stadtrat

Beiratsmitglied

Gemeinderat

Gemeinderat

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.05.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz

SACHVERHALT:

Am 24.04.2014 ist ein Ansuchen betreffend Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zwecks Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung bei der NÖ Landesregierung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz für den Betrieb eines Funparks von der Firma Michael Moser, Best Trip, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt.

Das Schreiben lautet wie folgt:

„Ansuchen betreffend Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz“
Im Rahmen des „BEST TRIP“ Tourismusprojektes werden auf dem Areal der Freizeitanlage Hollenbach verschiedene Aktivitäten durchgeführt (siehe Beilage).

Dabei wird auch eine von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gepachtete Fläche genutzt (Grundstücksnummer 1392/1). Das Einverständnis des Pächters (HSV Hollenbach) ist gegeben.

Für die Erlangung der erforderlichen Betriebsstättengenehmigung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Beilage: Orientierungsplan

Mfg
Michael Moser“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Eduard HIESS stellte mit Schreiben vom 08.05.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt der Firma Michael Moser, Best Trip, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6 die Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach, Grundstück 1392/1 Garten (Erholungsfläche), zwecks Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz bei der NÖ Landesregierung.

GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Dieser Tagesordnungspunkt soll in den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr verwiesen werden und offene Fragen geklärt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten, Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Die Ehegatten Dr. Uschi und Dr. Christian König sowie die Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880 haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 25 der Tagesordnung, wurde beschlossen, dass der 1. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet umgesetzt wird. Der Abschnitt umfasst neben der Herstellung von Flussmulden, der Neuerrichtung eines Uferdammes und der Vertiefung des Thayaflussbettes auch die Herstellung von Ufermauern im Bereich zwischen dem Wehr der Gablermühle (früher Bruckmühle) und der flussabwärts gelegenen Straßenbrücke (Hamerlingbrücke).

Bei einer Vorbesprechung zur Errichtung der Hochwasserschutzanlage wurde u.a. auch die Zufahrt für den Schwerverkehr in der Badgasse besprochen. Um die Badgasse vom Schwerverkehr und Belastung durch Baumaschinen aber auch um die erst kürzlich neu errichtete Mozartstraße zu entlasten, wurde die Zufahrt aus dem Bereich der Kreuzung Wienerstraße mit der Mühlgasse mit einer Behelfsbrücke über den Werkskanal der Gablermühle und der dahinterliegenden Thayainsel in das Thayaflussbett vorgeschlagen. Diese Brücke soll auch für spätere Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erhalten bleiben.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollte die Brücke wieder abgetragen werden, da nur eine temporäre Behelfsbrücke gefördert wird. Herr StADir. Mag. Rudolf Polt und Herr StADir.-Stv. Gerhard Streicher haben jedoch mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung eine Lösung ausgearbeitet, dass die Behelfsbrücke nach Herstellung der Hochwasserschutzanlage nicht abgebrochen werden muss und dennoch gefördert wird und haben vorgeschlagen, eine umfassende vertragliche Regelung zwischen den Betroffenen zu treffen.

Herr StR Alfred Sturm hat Herrn Stadtamtsdirektor und seinem Stellvertreter den Auftrag zur Ausarbeitung und Erstellung eines entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit allen betroffenen Liegenschaftseigentümern in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, gegeben.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und deren Nebenkosten sowie der grundbücherlichen Sicherstellung werden auf ca. EUR 2.000,00 incl. USt. geschätzt.

Die betroffenen Parteien haben Kenntnis vom Vertragsentwurf und soll dieser vom Gemeinderat beschlossen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR 352.000,00
gebucht bis: 28.04.2014 EUR 209,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 352.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR ÖKR Alfred STURM stellte mit Schreiben vom 08.05.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsvertrag genehmigt:

„Vertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, sowie

den Ehegatten **Dr. Uschi König**, geboren 12.5.1960, und **Dr. Christian König**, geboren 2.2.1956, beide Wiener Straße 63, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese werden in der Folge auch als Vertragspartner bezeichnet, sowie

dem im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 657453059 eingetragenen Verein **Österreichische Fischereigesellschaft, gegr. 1880**, Elisabethstraße 22, 1010 Wien, dieser Verein wird in der Folge auch als Fischereigesellschaft bezeichnet,

unter Beitritt der **Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen**, Firmenbuchnummer 35619 g, Raiffeisenpromenade 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,

wie folgt:

1. Grundbuchsstand:

- a) Die Stadtgemeinde ist Alleineigentümerin der beiden derzeit in der Liegenschaft EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4.
- b) Die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König, geboren 12.5.1960, und Dr. Christian König, geboren 2.2.1956, sind zu jeweils 1/2 Anteil Eigentümer der

derzeit in der Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 344 und 345. Der Grundbuchsstand der soeben genannten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya lautet wie folgt:

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya

EINLAGEZAHL 153

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

Letzte TZ 108/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
344	GST-Fläche	1967	
	Bauf.(Gebäude)	43	
	Wald(Wälder)	1924	
345	GST-Fläche	1334	
	Bauf.(Gebäude)	544	
	Gärten	81	
	Sonst(Betriebsf.)	709	
346	GST-Fläche	471	
	Bauf.(Gebäude)	246	
	Gärten	225	Mühlgasse 4
			Mühlgasse 3
1297/5	G Landw(Feld/Wiese) *	1035	
	GESAMTFLAECHE	4807	

***** A2 *****

1 a 1164/1975 VERBOT, auf dieser Liegenschaft innerhalb von 30 Jahren eine

Mühle zu betreiben

7 c gelöscht

***** B *****

4 ANTEIL: 1/2

Dr. Uschi König

GEB: 1960-05-12 ADR: Wiener Straße 63, Waidhofen an der Thaya 3830

a 1530/2003 Vorkaufsrecht

b 20966/2012 Schenkungsvertrag 2012-03-01 Eigentumsrecht

5 ANTEIL: 1/2

Dr. Christian König

GEB: 1956-02-02 ADR: Wiener Straße 63, Waidhofen an der Thaya 3830

a 1530/2003 Vorkaufsrecht

b 20966/2012 Schenkungsvertrag 2012-03-01 Eigentumsrecht

***** C *****

13 a 1530/2003

VORKAUFSRECHT gem Pkt VII Kaufvertrag 2003-01-30 hins Gst

1297/5 für Berger Michaela Ing., geb 1977-08-21

15 a 108/2014 Pfandurkunde 2014-01-14

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 50.000, --

für Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen (FN 35619g)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

- c) Die Fischereigesellschaft ist Alleineigentümerin der derzeit in der Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden beiden Grundstücke Nr. 1497 und 1498. Der Grundbuchsstand dieser soeben angeführten Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya lautet wie folgt:

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya

EINLAGEZAHL 940

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

Letzte TZ 20555/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
481	Landw(verbuscht)	892	

1497	GST-Fläche	115506
	Landw(Feld/Wiese)	1586
	Landw(verbuscht)	5317
	Wald(Wälder)	185
	Wasser(fließend)	108418
1498	GST-Fläche	1122
	Landw(Feld/Wiese)	460
	Wald(Wälder)	662
1501	Wasser(fließend)	13846
1504	Wasser(fließend)	550
	GESAMTFLAECHE	131916

***** A2 *****

2 a 2809/2000 Kaufvertrag und Tauschvertrag und Urkunde 2000-03-09
Zuschreibung Gst 481 aus EZ 246

4 a 20555/2012 Anmeldungsbogen 2012-05-21 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
479 (TF 1) aus EZ 2302, Einbeziehung in Gst 1497 (GZ 10182/2012/07
P-44/2012)

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Österreichische Fischereigesellschaft geg. 1880
ADR: Elisabethstr. 22 1010
b 53/1993 Kaufvertrag 1992-04-03 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1880/1969 BENÜTZUNGSRECHT hins Gst 1497 1498 gem Pkt Erstens
Zweitens Vertrag 1969-09-10 für Stadtgemeinde Waidhofen an
der Thaya

2 a 2164/1975
DIENSTBARKEIT der Errichtung und Erhaltung einer Brücke
sowie des Geh- und Fahrrechtes hins Gst 1497 gem Pkt 1.)
Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-06 für Republik Österreich
(Bundesstraßenverwaltung)

3 a 1488/1981
DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1501 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

4 a 175/1987
DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1497 für
EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

- d) Das derzeit der Liegenschaft EZ 762 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegende Grundstück Nr. 1495/1 steht laut Grundbuch im Alleineigentum des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut.

2. Vertragsgrundlagen:

- a) Über das in Punkt 1. lit. d) dieses Vertrags genannte Grundstück Nr. 1495/1 führt die im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya gelegene Wiener Straße.
- b) Die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König und Dr. Christian König, sind derzeit Betreiber und Berechtigte der im Wasserbuch zu Postzahl WT-000006 eingetragenen rechtsufrig an der Thaya gelegenen Wasserkraftanlage „Bruckmühle“, wobei diese Berechtigung laut Wasserbuch an das Eigentum an dem unter anderem in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 345 KG 21194 Waidhofen an der Thaya gebunden ist. Der diesbezügliche Wasserbuchauszug ist dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./A angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- c) Das der Fischereigesellschaft gehörende unter Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannte Grundstück 1497 ist in der Natur der Thayafluss. Das ebenfalls unter Punkt

1. lit. c) dieses Vertrags genannte und ebenfalls der Fischereigesellschaft allein gehörende Grundstück Nr. 1498 ist in der Natur der sogenannte Werkskanal in Waidhofen an der Thaya im Bereich der Mühlgasse und der Wiener Straße.
- d) Der Stadtgemeinde wurde mit dem dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./B angeschlossenen, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 22.6.2011, WTW2-WA-117/001 die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Waidhofen/Thaya am östlichen Stadtrand zwischen der Mündung des Kaltenbaches und dem Heimatleitensteg (Flusskilometer 285,745 bis 287,310) erteilt und betreffen diese wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen den Thayafluss.
- e) Um die soeben angeführten rechtskräftig wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, den vorbeschriebenen Werkskanal ca. auf Höhe der Kreuzung der Mühlgasse mit der Wiener Straße ausgehend von dem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Nr. 1438/1 mit einer Brücke zu überwinden, wobei diese Brücke auf dem dem soeben genannten Grundstück Nr. 1438/1 gegenüberliegenden Ufer auf dem dortigen Grundstück der Vertragspartner Nummer 344 aufgelegt werden soll sowie im Anschluss an diese Brücke auf dem Grundstück Nr. 344 in ca. Nordost-Südwest-Richtung und im letzten Bereich in Richtung Westen verschwenkend eine Straße anzulegen, wobei dafür im westlichen und im nördlichen Bereich das Grundstück Nr. 344 auch sukzessiv in Richtung des Flussbettes der Thaya zu verflachen ist, um über die vorbeschriebene Brücke und die daran auf dem Grundstück Nr. 344 anschließende Straße mit Fahrzeugen aller Art zum und in den Thayafluss zuzufahren und auf dieselbe Art und Weise in die entgegengesetzte Richtung wiederum abzufahren. Das angeführte Brückenprojekt und die vorbeschriebene an die Brücke auf dem Grundstück der Vertragspartner Nr. 344 zu errichtende Straße sind in den dem vorliegenden Vertrag als Beilagen ./C und ./D angeschlossenen, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Projektsunterlagen (Plan des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße – Bauabteilung 8, Waidhofen/Thaya „Brücke über den Werkskanal in Waidhofen an der Thaya im Bereich der Mühlgasse und der Wiener Straße“ Beilage ./C; Technischer Bericht zum Detailprojekt der NÖ Straßenbauabteilung 8 – Waidhofen/Thaya Beilage ./D) dargestellt. Die genannte Brücke und die anschließende Straßenanlage sollen nach Abschluss der in der Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen zum Zweck der Überprüfung, Kontrolle sowie Erhaltung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, zur Überprüfung, Kontrolle und Erhaltung der Ufermauern im Thayafluss, allerdings auch, um künftig zusätzlich notwendige oder zweckdienlich erscheinende Hochwasserschutzmaßnahmen im oder am Thayafluss prüfen, planen, durchführen und erhalten zu können, sowie zur Erfüllung im Gemeininteresse stehender Aufgaben der Stadtgemeinde bestehen bleiben. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, allerdings zusätzlich im Sinn eines vorausschauenden Hochwasserschutzes und im Sinn der Erfüllung von im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde zusätzliche Verpflichtungen sowohl der Vertragspartner als Eigentümer der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags angeführten Grundstücke als auch der Fischereigesellschaft als Eigentümerin der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücke begründet werden.
- f) Das Grundstück Nr. 344 KG 21194 Waidhofen an der Thaya stellt in der Natur eine Insel dar, da dieses Grundstück im Westen vom Thayafluss und im Osten vom vor-

angeführten Werkskanal umschlossen ist, wobei der Werkskanal sowohl im Süden als auch im Norden jeweils einen direkten Anschluss zum Thayafluss hat.

3. Dienstbarkeit der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes:

- a) Die Fischereigesellschaft als Alleineigentümerin des in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 1498 und die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags angeführten Grundstücks Nr. 344, wobei sämtliche soeben angeführten Vertragsteile diese Erklärungen sowohl für sich als auch für deren jeweilige Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Grundstücke abgeben, räumen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die unentgeltliche immerwährende Dienstbarkeit, ausgehend von dem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Nr. 1438/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya entsprechend den Darstellungen in den Projektsunterlagen Beilagen ./C und ./D eine Brücke über das Grundstück 1498 und über das Grundstück Nr. 344 sowie aufliegend auf dem Grundstück Nr. 344 zu errichten, zu benutzen und auch zu erhalten sowie auch die vorgenannte Brücke mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu begehen, ein.
- b) Die Stadtgemeinde erklärt dazu ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob den Liegenschaften, denen die dienenden Grundstücke inne liegen, im Grundbuch einzutragen sind.

4. Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Straße sowie des Geh- und Fahrrechtes:

- a) Die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 344 räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die ebenfalls unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit ein, im Anschluss an die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke auf dem und über das dienende Grundstück Nr. 344 bis zum Grundstück Nr. 1497 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, somit bis zum Thayafluss, eine Straße zu errichten, wobei der Verlauf der Straße im Plan des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Straße – Bauabteilung 8, Waidhofen/Thaya Beilage ./C dargestellt ist und das dienende Grundstück Nr. 344 im Zug der Errichtung der Straße im dafür notwendigen und zweckmäßigen Ausmaß abgegraben und abgeflacht werden kann, um vom dienenden Grundstück Nr. 344 eine entsprechende Abfahrtsmöglichkeit in das Flussbett des Thayaflusses und damit auch eine Ausfahrtsmöglichkeit vom Flussbett des Thayaflusses auf das dienende Grundstück zu schaffen, die Straße zu benutzen und zu erhalten sowie zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausgestaltung der Straße obliegt der Entscheidung der Stadtgemeinde, derzeit ist eine geschotterte Straße vorgesehen. Eine Ausführung der Straße mit Asphalt oder Beton bedarf allerdings der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Eigentümer des dienenden Grundstücks.
- b) Zudem räumen die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau angeführten Grundstücks Nr. 344 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit ein, ausgehend von der in lit. a) dieses Vertragspunkts angeführten Straße, dies allerdings außerhalb des nach-

stehend angeführten geschotterten Weges unter möglichst großer Schonung des dienenden Grundstücks und auch nur unter der Verpflichtung der Stadtgemeinde, alle dabei entstehenden Schäden und Nachteile zu beseitigen, die übrigen Teile des dienenden Grundstücks Nr. 344 zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, wobei die Stadtgemeinde berechtigt ist, ausgehend von der in lit. a) dieses Vertragspunkt angeführten Straße in ca. Nord-Süd-Richtung einen geschotterten Weg bis zum südlichen Ende des Grundstücks Nr. 344 zu errichten, zu erhalten, diesen zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art in beiden Richtungen zu befahren.

- c) Die Stadtgemeinde erklärt zu der ihr in den lit. a) dieses Vertragspunkts eingeräumten Dienstbarkeit ausdrücklich die Vertragsannahme.
- d) Sämtliche in diesem Vertragspunkts genannten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt für die Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob der Liegenschaft, welcher das dienende Grundstück inne liegt, im Grundbuch einzutragen ist.

5. Gemeinsame Bestimmungen für die in den Punkten 3. und 4. dieses Vertrags begründeten Dienstbarkeiten:

Für sämtliche der Stadtgemeinde in den Punkten 3. und 4. des vorliegenden Vertrags eingeräumten Dienstbarkeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die der Stadtgemeinde zukommenden Berechtigungen können durch diese, deren Leute, allerdings auch von allen von der Stadtgemeinde beauftragten oder dafür ermächtigten Personen und/oder Unternehmungen ausgeübt werden.
- b) Die Dienstbarkeiten werden der Stadtgemeinde für folgende Zwecke eingeräumt:

Die Durchführung und Umsetzung der im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, im Flussbett der Thaya sowie an den Ufern der Thaya, nach erfolgter Durchführung die Kontrolle, Überprüfung sowie die Erhaltung aller gesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen, die Kontrolle, Überprüfung und Erhaltung der Ufermauern des Thayaflusses, die Überprüfung, Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung künftig notwendiger oder aber zweckmäßig erscheinender Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, in seinem Flussbett oder aber auch an dessen Ufern sowie überhaupt Abwehr- oder Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser oder bei Hochwassersituationen. Die Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde. Allfällige Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an der über die Thaya führenden Hamerlingbrücke in Waidhofen an der Thaya.

- c) Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde oder die im Zug dieser Dienstbarkeiten zu errichtenden Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnte.
- d) Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke erklären, aus den Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde und/oder aber aus der Errichtung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anlagen, sei es Brücke oder Straßenanlage oder geschotterter Weg, allerdings auch aus der Durchführung der bereits mit Bescheid Beilage ./B wasserrechtlich genehmigten Hochwasserschutzmaßnahmen, aller-

dings auch in Ansehung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen oder sonstiger im Gemeininteresse gesetzter Maßnahmen und aller daraus resultierenden Immissionen oder aber Emissionen in die oder auf die dienenden Grundstücke keinerlei Ansprüche, so auch keine nachbarrechtlichen Ansprüche nach § 364 a ABGB, geltend zu machen. Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke erklären in diesem Zusammenhang vor allem auch, aus allfälligen Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsausfällen keine Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde geltend zu machen oder abzuleiten.

- e) Die Kosten der Errichtung der in den Beilagen /C und ./D dargestellten Brücke und der Straßenanlage sowie des in Punkt 4. lit b) genannten geschotterten Weges sind im Verhältnis zwischen den Parteien des hier vorliegenden Vertrags zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen.
- f) Die Kosten der Erhaltung und allfälligen Sanierung einschließlich von notwendigen Reparaturen an den soeben genannten Anlagen, nämlich der Brücke und der Straßenanlage einschließlich der zu errichtenden Schrankenanlage sowie auch des geschotterten Weges, sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen.
- g) Den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, das sind derzeit die Vertragspartner, steht das Recht zu, die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke, sobald deren Bau vollständig abgeschlossen ist, soweit sich aus der Tragfähigkeit respektive der Breite nicht Beschränkungen ergeben, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch zu begehen, wobei die Eigentümer des dienenden Grundstücks in diesem Zusammenhang auch berechtigt sind, die der Brücke vorgelagerten, der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu begehen und zu befahren, um auf die Brücke zu gelangen und um von der Brücke wieder abzufahren, sowie den in Punkt 4. lit. b) angeführten geschotterten Weg nach dessen Fertigstellung zu befahren, dies alles jedoch nur, um das dienende Grundstück Nr. 344 land- und/oder forstwirtschaftlich zu nutzen oder aber auf diesem Grundstück bereits vorhandene zu der in der Beilage ./A dargestellten Wasserkraftanlage gehörende Anlagenteile zu überprüfen, zu kontrollieren, zu erneuern oder aber instand zu halten; für die genannten Zwecke dürfen sich die Eigentümer des dienenden Grundstücks auch Dritter bedienen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344 nicht gestattet. Die Eigentümer des dienenden Grundstücks Nr. 344 erteilen hiermit gegenüber der Stadtgemeinde ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass die Stadtgemeinde berechtigt ist, die Benutzung der Brücke dadurch einzuschränken, dass aus der Wiener Straße oder aber aus der Mühlgasse kommend vor der vertragsgegenständlichen Brücke und zwar bei der Zufahrt zur Brücke respektive in entgegengesetzter Richtung gesehen bei der Abfahrt dieser Brücke auf den der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücken 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya oder auf einem dieser Grundstücke eine versperrbare Schrankenanlage errichtet wird, wobei den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344, allerdings nur für die vorbeschriebenen Zwecke, jedoch gleichzeitig mit dem Abschluss der Errichtung dieser Schrankenanlage ein dafür passender Schlüssel, alternativ dazu eine die Schrankenanlage öffnende technische Einrichtung auszufolgen ist. Nach Passieren des Schrankens haben die Eigentümer des dienenden Grundstücks diese Schrankenanlage allerdings sofort wieder vollständig zu verschließen. Die Benutzung der Straßenanlage und der Brücke durch die jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Aus der Benutzung können keinerlei Schadenersatzforderungen oder sonsti-

gen Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde abgeleitet werden und zwar selbst dann nicht, wenn ein allfälliger Schaden bei der Benutzung oder aus der Benutzung aus einer Mangelhaftigkeit der Anlage ableitbar wäre.

6. Dienstbarkeit der Duldung von Maßnahmen im Gemeininteresse:

- a) Die Fischereigesellschaft als Eigentümerin der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücke Nr. 1497 und 1498 verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke unentgeltlich und immerwährend gegenüber der Stadtgemeinde nachstehende Maßnahmen zu dulden, räumt somit diesbezüglich der Stadtgemeinde die Dienstbarkeit ein:

Die Durchführung sämtlicher im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B genannten Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern der Thaya, nach erfolgter Durchführung die Kontrolle, Überprüfung, Erhaltung, allenfalls notwendige Sanierung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, die Überprüfung, Planung, Bewilligung, Durchführung und auch Erhaltung künftiger notwendig werdender oder zweckmäßig erscheinender Hochwasserschutzmaßnahmen im genannten Fluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern dieses Flusses sowie bei Akutfällen oder bei Hochwassersituationen die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde, wobei für all diese Zwecke auch die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Umleitung des Thayaflusses durch den Werkskanal, somit über respektive durch das Grundstück Nr. 1498, erteilt wird und auch ausdrücklich von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke gegeben wird. Diese Berechtigungen werden der Stadtgemeinde von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke ohne Anspruch auf Ausgleich, Schadenersatz oder aber Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn respektive Ersatz für Ausfälle im Fischbestand eingeräumt. Die Eigentümerin der dienenden Grundstücke verzichtet in diesem Zusammenhang vor allem auch ausdrücklich auf Ausgleichsansprüche nach § 364 a ABGB.

- b) Die Stadtgemeinde erklärt zu der in diesem Vertragspunkt eingeräumten Dienstbarkeit ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob der Liegenschaft, welcher die dienenden Grundstücke inne liegen, im Grundbuch einzutragen ist.

7. Reallast der Betätigung des Turbinenschützes und des Leerschussschützes:

- a) Die Vertragspartner als Eigentümer der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücke Nr. 344 und 345 und damit als Eigentümer der auf diesen Grundstücken vorhandenen bewilligten in der Beilage ./A beurkundeten Wasserkraftanlage verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, unentgeltlich und immerwährend und auch unter Verzicht auf jedweden Entschädigungs- und Ausgleichsanspruch und zwar einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 364 a ABGB, den zur vorgenannten Wasserkraftanlage gehörenden Turbinenschütz wie folgt zu betätigen:

- Zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßen und während der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, insbesondere zur Durchführung und während der Durchführung der bereits wasserrechtlich mit Bescheid Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen, allerdings auch für die Planung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen, die Erhaltung, Sanierung und Überprüfung sowie Kontrolle bestehender bereits durchgeführter Hochwasserschutzmaßnahme sowie auch zur Planung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Maßnahmen und während all dieser Maßnahmen jeweils das vollständige Öffnen des Turbinenschützes und auch das vollständige Öffnen des Leerschussschützes, wodurch Wasser durch die Turbinen gelangt, um eine Umleitung des Thayaflusses von seinem Flussbett über den Werkskanal Grundstück Nr. 1498 KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu ermöglichen.
 - Durch das Öffnen des Turbinenschützes oder durch das Öffnen des Leerschussschützes oder aber durch das Öffnen beider soeben genannter Schütze die Bewerkstelligung des ständigen Absenkens des Wassers in der Thaya unter die Wehrkrone der Wehr der Bruckmühle (diese wird auch als Gablermühler bezeichnet).
- b) Die Stadtgemeinde erklärt dazu ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteile halten übereinstimmend fest und kommen überein, dass ihr Wille darauf gerichtet ist, diesbezüglich ein dingliches Recht zu begründen und kommen daher auch sämtliche in diesem Vertragspunkt genannten Vertragsteile ausdrücklich überein, die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Reallast ob der ganzen in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Grundbuch einzuverleiben.

8. Gesonderte Erklärungen der Vertragspartner sowie der Fischereigesellschaft:

- a) Die Vertragspartner erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche von ihnen im vorliegenden Vertrag abgegebenen Vertragserklärungen respektive sämtliche darin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihnen auch jeweils ausdrücklich als derzeitige Berechtigte an der bereits in Punkt 1. dieses Vertrags genannten in Beilage ./A urkundlich dokumentierten Wasserkraftanlage respektive des diesbezüglich gegebenen im Wasserbuch eingetragenen Wasserrechts abgegeben und vorgenommen werden.
- b) Die Fischereigesellschaft erklärt ausdrücklich, dass alle von ihr im vorliegenden Vertrag abgegebenen Vertragserklärungen respektive darin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihr auch als im gegenständlichen Revier Thaya I/32a Fischereiberechtigte abgegeben und erteilt werden, dies gilt auch für die jeweiligen Erklärungen auf Verzicht von Ansprüchen. Sämtliche Zustimmungen als Fischereiberechtigte werden unter dem Vorbehalt abgegeben, dass die Stadtgemeinde zwingende fischereirechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten hat.

9. Vorrangseinräumung durch die Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen

- a) Ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR 15 a das Pfandrecht für den

Höchstbetrag von EUR 50.000,00 für die Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen im Grundbuch eingetragen.

- b) Die soeben genannte Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen, FN 35619 g, räumt hiermit sowohl sämtlichen im vorliegenden Vertrag für die Stadtgemeinde begründeten Dienstbarkeiten als auch der im vorliegenden Vertrag für die Stadtgemeinde begründeten Reallast jeweils den Vorrang vor ihrem in lit. a) dieses Vertragspunkts wiedergegebenen Pfandrecht ein.
- c) Sowohl die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König und Dr. Christian König, als Eigentümer der Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya als auch die Stadtgemeinde als aus den Dienstbarkeiten und der genannten Reallast Berechtigte erklären dazu ausdrücklich die Vertragsannahme sowie die jeweilige Zustimmung.
- d) Sämtliche in diesem Vertragspunkt genannten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die von der angeführten Raiffeisenbank in diesem Vertragspunkt erklärte Vorrangseinräumung im Grundbuch ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft einzutragen ist.

10. Zustimmung zur Speicherung im Urkundenarchiv:

Sämtliche Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller mit der vorgenannten Urkunde im Zusammenhang stehenden und aller für die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Urkunde sowie für deren Durchführung im Grundbuch notwendigen Urkunden, Bescheide und sonstigen Bewilligungen im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats.

11. Eidesstattliche Erklärung:

- a) Die Vertragspartner erklären jeweils an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde erklären gemäß § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 verbindlich, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltenen, sie betreffenden Rechtsvorgänge den Wert von 2 von 100 der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigen.

12. Kosten:

Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sowie die mit seiner Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten und Gebühren sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen, wobei festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und zur Durchführung im Grundbuch erteilt hat.

13. Sonstiges:

- a) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

- c) Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden eine Regelung treffen respektive als getroffen gelten lassen, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

14. Aufsandungserklärung:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden können:

- A) Ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:
- a) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung und Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes hinsichtlich GSt Nr. 344 gemäß Punkt 3. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
 - b) Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über GSt Nr. 344 gemäß den Punkten 4. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
 - c) Die Einverleibung der Reallast der Betätigung des Turbinenschützes und des Leerschussschützes gemäß Punkt 7. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
 - d) Die Einverleibung des Vorranges der unter den lit. a) bis c) genannten Berechtigungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Pfandrecht C-LNR 15 a.
- B) Ob der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:
- a) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung und Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über GSt. Nr. 1498 gemäß den Punkten 3. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
 - b) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung von Maßnahmen im Gemeininteresse hinsichtlich GSt Nr. 1497 und 1498 gemäß Punkt 6. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08.05.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012, Punkt 17 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert, die mit 01.04.2012 in Kraft getreten ist.

In der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen ist in der Funktionsgruppe 6 der Dienstposten „Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen“ ausgewiesen.

Im Laufe der Jahre haben sich die Anforderungen dieses Funktionsdienstpostens sehr gewandelt. Neben den Agenden des Reinigungsdienstes treten die Aufgaben im Bereich der elektrischen Anlagen immer mehr in den Vordergrund. Zur Ausübung dieses Dienstpostens sind eine abgelegte Lehre als Elektroinstallateur und fundierte Kenntnisse in den Materien der Unterhaltungstechnik (Licht- und Tontechnik) unabdingbare Anstellungserfordernisse. Bei den Veranstaltungen im Stadtsaal will man den Mietern hochwertiges Equipment auf dem neuesten Stand bieten. Dieses wird zumeist auch mit einer fachkundigen Betreuungsperson gewünscht. Aber auch bei diversen anderen Veranstaltungen außerhalb des Stadtsaals (Maibaumaufstellen, Fahnenparade, Tag der Vereine, bei Märkten und Präsentationen verschiedenster Art) wird die qualitativ hochwertige Technik zur Verfügung gestellt, die wiederum von einer qualifizierten Fachkraft aufgebaut und eingestellt werden muss. Aber auch die Arbeiten zur Unterstützung des Energiebeauftragten erfordern ein hohes Fachwissen, mit der entsprechenden Ausbildung. Das Bild des Dienstpostens hat sich immer mehr vom Schulwart mit Zusatzverwendung zu einem Facharbeiter der Elektrotechnik verändert. Durch die gestiegenen Anforderungen an diesen Dienstposten soll diesem nunmehr die Qualifikation eines Facharbeiters im erlernten Lehrberuf oder gleichwertiger Verwendung zugeteilt werden. Facharbeiter erfüllen die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe 5.

Da es sich hierbei um einen Funktionsdienstposten handelt ist dieser gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) in der derzeit geltenden Fassung bei einer Grundverwendung der Gruppe 5 der Funktionsgruppe 7 zuzuordnen. Es soll daher die Verordnung dementsprechend angepasst werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.04.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.04.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.04.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 08.05.2014 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor ¹⁾ |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Finanzabteilung ¹⁾
Leiter Bauabteilung ¹⁾
Leiter Innere Verwaltung ¹⁾
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik
Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung
Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung
Bereichsleiter Bürgerservicestelle
Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Buchhaltung
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
Bereichsleiter Finanzverwaltung – Kassenverwalter
Bereichsleiter EDV
Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe
Werkmeister Bauhof ¹⁾
Werkmeister Wasserwerk ¹⁾
Werkmeister Gärtnerei
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen |

- 5) Funktionsgruppe 6 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Assistent Bauamt - Bautechnik

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBI. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 08.03.2012 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

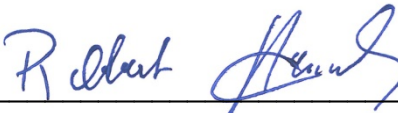
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.026 bis Nr. 32.102 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.204 bis Nr. 5.219 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.21 Uhr

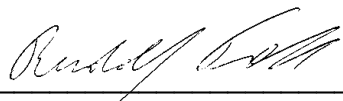
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat